

COVID-19

Schutzkonzept für AKAD & SfG

Gültig ab 14. August 2020

Für die Schulstandorte

- Zürich
- Bern
- Basel
- Lausanne

Version vom 13. August 2020

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die AKAD & SfG erfüllen, damit wir als Bildungsorganisationen gemäss den COVID-19-Verordnungen den Schulbetrieb aufrechterhalten können. Die Vorgaben richten sich an die administrativen, technischen und pädagogischen Mitarbeitenden, die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden. Ebenso nimmt das Konzept die Vorgaben für Drittfirmen auf, die regelmässig Dienstleistungen im Rahmen des Schulbetriebs übernehmen (z.B. Mensa). Die Vorgaben dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller umgesetzt werden müssen.

1.2 Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und andererseits Schüler/Studierende als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

1.3 Spezielle Vorgaben für Gesundheitsfachpersonen

Für (Gesundheits-)Fachpersonen sowie für diejenigen, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

1.4 Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (818.101.24)
- Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

2. Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus

2.1 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1,5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von dort aus die Viren auf ihre Hände übertragen, und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

2.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den genannten Hauptübertragungswegen.

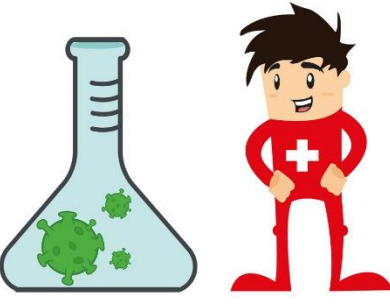
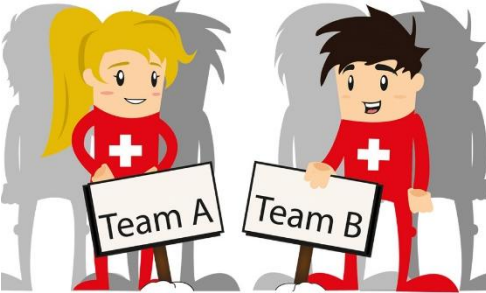

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch Tröpfchen können durch mindestens 1,5 Meter Abstand halten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es die Hygiene- und Verhaltensregeln der Kampagne **«So schützen wir uns»** des BAG.

3. Schutzmassnahmen allgemein

Die Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern.

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

<p>S</p>	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
<p>T</p>	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze etc.).</p>	
<p>O</p>	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
<p>P</p>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe etc.).</p>	

4. Massnahmenkatalog

4.1 Grundregel

Das Schutzkonzept der AKAD & SfG stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben werden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Die AKAD & SfG und alle Betriebsverantwortlichen sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

4.1.1 Händehygiene

Alle waschen sich sofort nach dem Betreten des Schulgebäudes die Hände mit Wasser und Seife. In zweiter Linie können die Händehygienestationen (Spender mit Desinfektionsmittel) an den Schulstandorten genutzt werden. Wenn der Schulstandort in den Pausen verlassen wird, werden die Hände nach erneutem Betreten des Gebäude wieder mit Wasser und Seife gewaschen oder desinfiziert. Für die Mitarbeitenden gilt dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach jedem Kundenkontakt sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, erfolgt eine Händedesinfektion. Wunden an Fingern werden abgedeckt oder es werden Schutzhandschuhe getragen. Vorhandene Waschbecken in den Schulzimmern sind mit Flüssigseife-Spendern und Einmalhandtüchern ausgerüstet. Es werden alle unnötigen Gegenstände, welche von weiteren Personen angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere bei Theken und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeebereiche und Küchen), entfernt.

4.2 Distanz halten / Verwendung von Hygienemasken

4.2.1.1 Arbeit mit vermeidbarer Nähe

Besprechungen (wie beispielsweise Beratungsgespräche, Kontakte zu externen Partnern, Teamsitzungen), die nicht zwingend physisch stattfinden müssen, werden über virtuelle Konferenzen durchgeführt. Wenn Besprechungen oder Treffen physisch abgehalten werden, sind die Hygiene- und Vorsichtsmassnahmen, allen voran die Mindestabstandsregel entsprechend einzuhalten.

4.2.1.2 Bewegungs- und Aufenthaltszonen, Raumteilung, Maskenpflicht im Schulgebäude (ausserhalb von Klassenzimmern)

Ausserhalb der Schulzimmer, also in Beratungsbereichen, Sitzungszimmern, Aufenthaltsräumen, Begegnungszonen, WC-Anlagen, Gängen, Wartebereichen wird grundsätzlich darauf geachtet, dass die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern gewährleistet wird. Im Eingangsbereich der jeweiligen Schuladministration halten sich nicht mehr als so viele Personen auf, dass die Wahrung von je 1,5 Metern Abstand sichergestellt werden kann. Personen, mit denen ein Termin vereinbart wurde, werden direkt in einen gesonderten Raum geführt.

In Eingangsbereichen vor Theken ist – wo möglich – eine Bodenmarkierung angebracht, um zwischen in der Schuladministration anwesenden Personen und dem weiteren Personenfluss (Wartende) den gewünschten Abstand anzuzeigen. Theken beim Schulempfang sind mit Trennscheiben ausgestattet.

Am Schulstandort Zürich gilt die Maskenpflicht für alle Personen, die sich in den Kernzonen des Schulgebäudes (ausserhalb der Klassenzimmer und ausserhalb der festen Arbeitsplätze in den Büroräumlichkeiten – somit in Beratungsbereichen, Sitzungszimmern, Aufenthaltsräumen, Begegnungszonen, WC-Anlagen, Gängen, Wartebereichen) bewegen.

Am Schulstandort Lausanne gilt die Maskenpflicht sofern der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

4.2.1.3 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Metern in Büroräumlichkeiten, Lehrer-/Arbeitszimmer und Klassenzimmern

Mitarbeitende, Schüler/-innen und Studierende, die sich in Räumlichkeiten (Klassenzimmer, Büros, Lehrerzimmer, Arbeitszimmer) befinden, in denen über einen längeren Zeitraum der Abstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann oder wo keine Trennscheiben zur Verfügung stehen, sind verpflichtet Hygienemasken zu tragen. Schüler/-innen und Studierende sind für das Besorgen der Hygienemasken selbst verantwortlich.

Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können, haben ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Sie informieren die Schulleitung und sprechen das Prozedere dazu mit der Schulleitung durch.

Am Standort Bern können Masken über einen Selecta-Automaten und am Standort Zürich über die ZFV-Mensa erworben werden.

Administrative Mitarbeitende haben für jeden Arbeitstag, der im Schulgebäude erbracht wird, ein Anrecht auf eine Hygienemaske. Die Masken werden dazu im 50er-Pack jedem administrativen Mitarbeitenden ausgehändigt, so dass jede Person den eigenen Maskenbestand aufbewahren kann.

Pädagogische Mitarbeitende erhalten bei Bedarf vor dem Unterrichtseinsatz am Schulempfang eine Maske. Bevor Masken aus Behältern genommen werden, werden die Hände desinfiziert.

4.3 Contact Tracing / Klassenspiegel / Schutzmassnahmen

4.3.1.1 Schulzimmer / PC-Zimmer

Die Bestuhlung in den Schulzimmern ist wo immer möglich so eingerichtet, dass von Sitzplatz zu Sitzplatz ein Abstand von 1,5 m gewährleistet ist. Dabei sind feuerpolizeiliche Bestimmungen eingehalten.

Die Belegung kann wie folgt stattfinden:

- pro Tisch sitzt eine Person.
- an Tischen mit einer Plexiglas-Trennwand können zwei Personen sitzen

Personen, die sich in Schulzimmern aufhalten, nehmen keine eigenmächtige Umstellung der Bestuhlung vor. Plexiglas-Trennwände werden nicht verschoben.

Der Bereich für Lehrpersonen ist so gestaltet, dass 1,5 m Abstand zur Klasse eingehalten werden können.

Die Sitzplätze in den PC-Zimmern sind jeweils mit einer Trennwand voneinander abgeschildert.

In jenen Zimmern mit Vollbestuhlung darf die Belegung nur mit Hygienemaske erfolgen, da der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann. Die Maske ist spätestens beim Eintritt in das Klassenzimmer zu tragen.

4.3.1.2 Sitzordnung, Erstellen des Klassenspiegels

Wo immer möglich, behalten die Klassen eine fixe Sitzordnung bei. Die Sitzordnung wird dokumentiert, indem zu Beginn des Unterrichts der Klassenspiegel (Aufzeichnung Tische und Namen der Schüler/Studierenden) festgehalten wird. Die Lehrperson gibt den Klassenspiegel bei der Schuladministration ab. Diese behält das Dokument 14 Tage auf und entsorgt dieses anschliessend datenschutzgerecht. Wird Contact Tracing notwendig, wird der Klassenspiegel gegenüber der zuständigen Behörde offengelegt.

4.3.1.3 Gruppenarbeiten

Werden Gruppenarbeiten durchgeführt, bei denen die fixe Sitzordnung im Klassenzimmer aufgehoben wird und der Abstand nicht mehr gewahrt werden kann, gilt für alle sich im Zimmer befindenden Personen Maskenpflicht. Werden die Gruppenarbeiten in den Nischen/Tischen in den Gängen durchgeführt, gilt ebenfalls die Maskenpflicht am Standort Zürich.

4.3.1.4 Pausen

Die Lehrpersonen versuchen wo immer möglich die Pausenzeiten etwas versetzt durchzuführen.

In den Pausen sind grosse Ansammlungen ausserhalb der Unterrichtsräume auf dem Schulareal zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

4.3.1.5 Verantwortung

Die Massnahmen in diesem Schutzkonzept sind dazu ausgelegt, grundsätzlich Ansteckungen und - falls erforderlich - kollektive Quarantänemassnahmen zu vermeiden. Zum eigenen Schutz und dem Schutz unserer Schüler / Studierenden / pädagogischen und administrativen Mitarbeitenden sowie allen weiteren Mietern an den Schulstandorten, bitten wir alle, sich an die Regeln zu halten..

4.4 Reinigung

4.4.1.1 Lüften

Die Schulteams und pädagogischen Mitarbeitenden sorgen für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Büros (mindestens vier Mal täglich für ca. zehn Minuten lüften) sowie in den Klassenzimmern.

4.4.1.2 Oberflächen und Gegenstände

Die AKAD & SfG sorgen für eine bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Die Schulteams reinigen regelmässig mit dafür handelsüblichen Desinfektionsmitteln die Arbeitsgeräte (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone), besonders bei gemeinsamer Nutzung.

Lehrpersonen können über die Schuladministration Oberflächenreiniger für den Einsatz im Klassenzimmer beziehen.

Geschirr wird nach dem Gebrauch direkt in die Spülmaschine gegeben. Trinkwassersysteme werden durchgespült. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig durch die Reinigungsfirma und/oder den Hauswart gereinigt.

4.4.1.3 WC-Anlagen / Waschbecken in den Schulzimmern

Der Reinigungsdienst/Hauswart sorgt täglich für die Reinigung der WC-Anlagen sowie den Waschbecken in den Schulzimmern und die fachgerechte Entsorgung des Abfalls.

In den Schulzimmern mit Waschbecken stehen Flüssigseife-Spender und Einmalhandtücher zur Verfügung.

Bei der Benutzung der WC-Anlagen ist auf Folgendes zu achten:

Sind alle WC-Kabinen besetzt, wird unter Wahrung des Abstands vor der WC-Eingangstüre (im Flurbereich) gewartet.

4.4.1.4 Abfall

Durch den Reinigungsdienst/Hauswart wird zudem das regelmässige Leeren von Abfalleimern sichergestellt.

4.5 Besonders gefährdete Personen

Das neue Coronavirus kann für Personen ab 65 Jahren, schwangere Frauen und Erwachsene mit gewissen Vorerkrankungen gefährlich sein.

Siehe auch: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

Alle administrativen Mitarbeitenden, Lehrpersonen, Schüler/-innen und Studierende, die besonders gefährdet sind, reichen bei der Schulleitung ein entsprechendes Arztattest ein.

Das Attest wird von einem Arzt/einer Ärztin ausgestellt, bezieht sich auf die Publikationen des BAG zu gefährdeten Personengruppen und trägt ein Ausstellungsdatum nach dem 16. Juli 2020.

4.5.1 COVID-19: Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Administrative und pädagogische Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler / Studierende sowie Drittpersonen mit typischen Krankheitssymptomen oder bereits erkrankte Personen müssen zwingend zu Hause bleiben und die Vorschriften zur Selbstisolation gemäss BAG befolgen. Personen, die im Rahmen des familiären Zusammenlebens einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Selbstquarantäne begeben.

Die AKAD & SfG folgen den folgenden behördlichen Empfehlungen betreffend Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung, die für administrative und pädagogische Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler / Studierende sowie Drittpersonen gelten: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

4.6 Anreise und Aufenthalt im und um das Schulgebäude

4.6.1.1 Anreise

Benutzen Sie wenn möglich ein privates Fahrzeug anstelle von öffentlichen Verkehrsmitteln. Sollten Sie kein privates Fahrzeug zur Verfügung haben, halten Sie wenn immer möglich genügend Abstand in den öffentlichen Verkehrsmitteln und kommen Sie der Maskentragpflicht nach.

4.6.1.2 Personenaufzüge

Grundsätzlich empfehlen wir, an den Schulstandorten die Treppen zu benützen. Personenaufzüge können jeweils nur von einer Person benutzt werden.

4.6.1.3 Aufenthalt auf dem Schulareal ausserhalb des Gebäudes

Alle sich auf dem Schulareal (ausserhalb des Gebäudes) befindenden Personen halten jederzeit 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen - dies auch in den Rauchbereichen auf den Schularealen.

4.6.1.4 Verpflegungsbereiche

Im Bereich von Verpflegungsstätten an den Schulstandorten (Selbstverpflegungsbereiche) sind die Abstandsregeln einzuhalten. Handdesinfektion steht zur Verfügung. Am Schulstandort Zürich gilt für die Mensa das Schutzkonzept des ZFV. Wir halten alle dazu an, Essen nicht zu teilen.

4.7 Selbstdeklaration

Alle Schüler/Studierenden der AKAD geben zum Semesterstart die unterschriebene Selbstdeklaration hinsichtlich Reisen in Staaten/Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko ab.

4.8 Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung

Die Schulleitungen sind mit ihren jeweiligen Schulteams teils innerhalb der Schulstandorte wie auch auf verschiedene Schulstandorte örtlich verteilt. Im Falle einer Quarantänemassnahme können jeweils andere Schulleitungen die Fortsetzung des Schulbetriebs gewährleisten. Die Teams der Stabsstellen und Unternehmensleitung können bei Bedarf ihre Tätigkeit aus dem Home Office verrichten.

Im Falle einer Quarantänemassnahme eines Klassenzugs oder auch der ganzen Schule kann der Unterricht analog der Verfahren im Lockdown sofort auf Fernunterricht / Live Streaming umgestellt werden.

Für die Lernenden der SfG ist in Zusammenarbeit mit Careum / Viventa die Planung von Halbklassenunterricht als weitere Option vorbereitet.

4.9 Kommunikation

Die Information aller betroffenen Personen erfolgt über die eingerichteten Kommunikationskanäle. Lehr-, studienengangs- und standortspezifische Detailkonzepte werden über die Schulteams kommuniziert. BAG-Merkblätter für Schutzmassnahmen sind bei jedem Schulstandort am Eingang angebracht.

Die Unternehmensleitung instruiert regelmässig die Mitarbeitenden über die Vorschriften sowie den sicheren Umgang mit Drittpersonen. Sie achtet darauf, dass ausreichend Desinfektionsmittel sowie die genannten technischen Schutzmassnahmen zur Verfügung stehen.

Basel/Bern/Lausanne/Zürich, 13. August 2020

AKAD/SfG Unternehmensleitung

Kontaktangaben:

Claudia Zürcher

Telefon: 044 307 32 00 oder 079 479 68 88

c.zuercher@akad.ch